Gemäß der § 5 der Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirates der Stadt Emden hat die Delegiertenversammlung in ihrer Sitzung am 14. November 2012 folgende Geschäftsordnung des Seniorenbeirates der Stadt Emden beschlossen:

Geschäftsordnung des Seniorenbeirates der Stadt Emden

Allgemeines

Die Geschäftsordnung regelt die Tätigkeit des Seniorenbeirates auf der Grundlage der Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirates der Stadt Emden. Sie gilt ergänzend zu dieser Satzung und zu weiteren einzelvertraglichen Regelungen. Die Geschäftsordnung wird von der Delegiertenversammlung beschlossen.

Die Vorschriften der Geschäftsordnung des Seniorenbeirates der Stadt Emden dürfen nicht im Widerspruch zu den Satzungsbestimmungen stehen. Im Übrigen finden die Vorschriften der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Emden entsprechend Anwendung.

§ 1 – Ziele und Aufgaben –

(1) Die Stadt Emden setzt sich zum Ziel, die aktive Teilnahme der in Emden lebenden Seniorinnen und Senioren am gesellschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben zu stärken und zu fördern. Zu diesem Zwecke bildet sie einen Seniorenbeirat.

(2) Der Seniorenbeirat ist unabhängig gegenüber Parteien, Verbänden, sonstigen Organisationen und der Kommune. Er arbeitet parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.

(3) Der Seniorenbeirat berät und beschließt über Angelegenheiten, die ihm gemäß der Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirates der Stadt Emden als Aufgaben zugewiesen sind.

§ 2 – Satzungsänderungen –

Änderungen der Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirates der Stadt Emden werden auf Vorschlag der Delegiertenversammlung vom

Rat der Stadt Emden beschlossen. Der Seniorenbeirat hat das Recht, der Delegiertenversammlung Änderungen zu empfehlen.

§ 3 – Vorstand und Beiratsmitglieder –

(1) Der Seniorenbeirat wählt für seine Amtszeit aus dem Kreis seiner Mitglieder den / die Vorsitzende/n, den / die stellvertretende/n Vorsitzende/n und den / die Schriftführer/in. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit.

(2) Die Abwahl eines Funktionsträgers / einer Funktionsträgerin ist möglich, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Seniorenbeirates der Abwahl zustimmt. Hierbei ist der § 4 zu berücksichtigen.

(3) Der Seniorenbeirat kann mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder der Delegiertenversammlung die Abwahl eines Beiratsmitgliedes vorschlagen. Das gilt lediglich für die Abwahl von durch die Delegiertenversammlung gewählten Mitgliedern. Für die Abwahl in der Delegiertenversammlung ist die einfache Mehrheit ausreichend.

(4) Handelt es sich um ein durch den Rat benanntes Mitglied, so hat der Seniorenbeirat das Recht, der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister zu empfehlen, beim Rat die Abberufung zu beantragen.

(5) Handelt es sich um die Vertreterin / den Vertreter der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner, so hat der Seniorenbeirat das Recht, den Altenpflegeheimen eine Neubesetzung vorzuschlagen.

(6) Alle Wahlen erfolgen als geheime Wahlen.

(7) Auf der Grundlage einer jährlichen Finanzplanung verwaltet der Vorstand das dem Seniorenbeirat entsprechend § 2 (3) der Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirates der Stadt Emden zugewiesene Budget.

§ 4 – Sitzungen des Seniorenbeirates –

(1) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich.

(2) Der Seniorenbeirat tritt zum ersten Mal binnen eines Monats nach Beginn seiner Amtszeit, im Übrigen so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch viermal im Jahr.

(3) Vertreter/innen der Verwaltung und des Rates der Stadt Emden haben ein Teilnahmerecht an den Sitzungen.

(4) Das Teilnahmerecht des / der für die Delegiertenversammlung und den Seniorenbeirat zuständigen Verwaltungsmitarbeiters / Verwaltungsmitarbeiterin beinhaltet auch das Rederecht sowie das Recht, Tagesordnungspunkte und Anträge einzubringen.

(5) Der / die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens zehn Tagen ein.

(6) Jedes Mitglied des Seniorenbeirates hat das Recht, Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Die Anträge sind mindestens zwei Tage vor der Sitzung bei dem / der Vorsitzenden des Seniorenbeirates einzureichen.

(7) Die Sitzungen werden von dem / der Vorsitzenden oder seiner / ihrer Vertreter/in geleitet. Sind beide Personen nicht anwesend, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter / eine Versammlungsleiterin.

(8) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.

(9) Über Anträge wird abgestimmt. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dafür gestimmt hat. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(10) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Verlangen eines Mitgliedes wird geheim abgestimmt.

(11) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Ort und Dauer der Sitzung, Tagesordnung sowie Teilnehmer/innen und Beschlüsse ersichtlich sind. Auf Antrag können zusätzliche Erklärungen aufgenommen werden.
Jede Niederschrift ist von der Sitzungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben. Die Niederschrift wird auch an die für die Delegiertenversammlung und den Seniorenbeirat zuständige Verwaltungsstelle verschickt. Sie wird mit der Einladung zur nächsten Sitzung des Seniorenbeirates zugestellt.

(12) An den Sitzungen können Berater/innen ohne Stimmrecht teilnehmen.

(13) Einladungen, Tagesordnungen, Sitzungsniederschriften sowie weitere im Rahmen der Sitzungsführung verschickten Unterlagen sind öffentlich und im Ratsinformationssystem einzusehen.

§ 5 – Mitwirkungsrechte und Kommunikation –

(1) Entsprechend § 4 (3) der Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirates der Stadt Emden hat der Seniorenbeirat das Recht, in die vom Rat bestimmten Fachausschüsse jeweils ein beratendes Mitglied zu entsenden.

(2) Der Seniorenbeirat kann aus seiner Mitte und aus dem Kreis der Delegierten für besondere Aufgabengebiete zeitlich befristete Arbeitsgruppen bilden. Diese Arbeitsgruppen wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher, der gleichzeitig Leiter der Arbeitsgruppe ist.

(3) Die Arbeitsgruppen können mit Zustimmung des Seniorenbeirats auch andere Personen hinzuziehen, wenn dies für die Erledigung der Aufgabe unbedingt erforderlich ist.

(4) Die Arbeitsgruppen halten ihre Arbeitsergebnisse in einer Niederschrift fest und legen sie dem Seniorenbeirat vor, bei dem die Entscheidung über das weitere Vorgehen liegt.

(5) In all diesen Fällen wird die Delegiertenversammlung über die jeweilige Niederschrift der Sitzung des Seniorenbeirates informiert.

§ 6 – Inkrafttreten –

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung in Kraft.

Emden, 14. November 2012

Walter Schild

Vorsitzender des Seniorenbeirates